



Erneuerung Kraftwerk Aarau Maßstab sep. Projekt

- Rückbau Mitteldamm (oberer Bereich OW-Kanal)
- Rückbau best. Dotierkraftwerk
- Optimierung Einlauf OW-Kanal (Geschiebebeweiser)
- Sanierung Wehranlage und Tosbecken
- Umgehungsgerinne Schönenwerder Schachen
- neue Dotierzentrale rechtsufrig mit Horizontalrachen
- Schwemmgutabzug mit Fischabstieg
- Grundwasserrecht Schönenwerd
- Anpassung Mündung best. Fischpass

Seitengerinne Maßstab Option D1

- neues Seitengerinne mit Niederwasserlinie
- Sohlenbreite B = 10 m, L = 500 m
- Sohle ca. 50 cm unter Niederwasserlinie (ständig durchflossen)
- Blockicherung beim Einlauf
- Ufer unbefestigt, variable Böschungseigung, Kiessohle
- ökologische Aufwertung Auenwald

HW-Schutz Wohnhäuser Maßstab

- Anheben Uferlinie durch Wehrgewehr, $H_{max} = 0.8$ m, L = 500 m



fallender Düker Schönenwerd, links Ufer Zweckverband Abwasserregion Olten ZAO (Quelle: Verbands-GEP Schönenwerd, März 2009)

- LEGENDE**
- Genehmigungsinhalt:**
- Geltungsbereich
 - Gewässerraum
 - Interventionslinie
- Projektmaßnahmen wie:**
- Damm steil / flach (bewirtschaftbar)
 - neue Ufermauer / Betonmauer
 - best. Betonmauer erhöhen
 - Böschungseicherung
 - Abbruch
 - Uferböschung
 - Seitengerinne
 - projektierte Wehre
 - dynamische Flussraumgestaltung
 - Terraingestaltung
 - mobile Massnahmen
 - Installationsplätze
 - Baupisten
- Orientierungsinhalt:**
- Gemeindegrenze
 - Kantonsgrenze
 - Bafu-Querprofile (Gewäss-Adresse mit BAFU-km)
 - vorgezogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
 - Projekte Dritter (KW Aarau, WKW Gösigen, 132-kV-Kabelanlage Winznau-Olten und ZAO/ZAS)
 - Grundwasserschutzzone S1 und S1B
 - Grundwasserschutzzone S2 und S2B
 - Grundwasserschutzzone S3 und S3B
 - Kantonale Naturschutzzone inkl. Geotope
 - Vorranggebiete Natur- und Landschaft
 - Uferschutzzone
 - Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
 - Wald (AV-Daten bereinigt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
 - Waldreservate (Kl. SO)
 - Waldgrenze festgelegt nach Art. 10 WaG / prov. festgelegt (Kl. SO)
 - Parkanlagen (Kl. SO)
 - Hecken (Kl. SO)
 - übrige bestockte Flächen (Kl. SO)
 - belastete Standorte
 - Archäologie Fundstellen
- AV-Daten Kl. SO Stand Sept. 2012, Aquidistanz Höhenlinien 25 cm
Alle Werkleitungen sind grau dargestellt.

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ bezweckt, die Aare vom Wehr Winznau (km 15.670) bis zur Kantonsgrenze (Aaresee Rimmobühl) (km 28.200) hochwasserresistenter auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seitengerinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wehre erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Auenkorridore gesichert.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für den im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Epenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Niedergögen, Obergögen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Die für städtische Massnahmen notwendigen Abstands- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) untersteht. Für die im Zusammenhang mit dem „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ erforderlichen Rodungen und Ersatzpflanzungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seitengerinne und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Getreidekapazitäten erhöht, die Hochwasserpegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlängen (Quantbereiche) vergrössert. Der Abtrag erfolgt bei maximal 1 m unter den Niederwasserpegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Getreidekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Dämme vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steil/flach
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschneidungsbefähigkeit zu Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungseigung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kiesseln werden mit Sand und Kiessand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wehre
Die bestehenden Bewehrungs- und Uferwehre bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten
Sämtliche Bodenabtrag mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektbereichs als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeführt, noch zugeführt. Neophyten dürfen durch die Baumasnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Baugassen zu zulassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmaßnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch den Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedlungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 9 Werkleitungen
Vom Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleitgestärker sind vom Bauherren über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Wahrungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 10 Projekte Dritter
Die Konzessionen der Kraftwerke Gösigen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und des „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau“ werden durch den Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau-, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

KANTON solothurn

Einwohnergemeinden: Niedergögen, Dulliken, Epenberg-Wöschnau, Olten, Schönenwerd, Winznau

Wehr Schönenwerd Übersicht GEWISS-Adr. / Achenm 41+305 / 26.500

Auacker Übersicht GEWISS-Adr. / Achenm 40+637 / 27.400

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau

Teilstrecke 8 – Wehr Schönenwerd / Grien
Massnahme Option D1 und HWS Wohnhäuser

Situation 1 : 1'000 Beilage 2.13

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012
genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 335 vom 17.12.2013

Der Staatsarchivar: *AF*

Publikation des Regierungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51.52 vom 29.12.13

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser: IG HWS Niederamt IUB Engineering AG
- Küssling + Zbinden AG
- ANL AG Natur und Landschaft

And. a	12.01.2011	BmFr	Format	60 x 147
And. b	31.10.2011	BmFr	Konze	02.11.2009
And. c	19.11.2012	BmFr	Gez.	25.02.2010
And. d	19.11.2012	BmFr	Vs.	19.11.2012

Massstab 1 : 1'000 IUB Nr. 14.50734.32.103c